

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Aufforderung an die Parteien

zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzer/innen

Die Gemeinde Hohenhameln ist für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 in 15 Wahlbezirke eingeteilt worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets zu berufen, der aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern besteht.

Die Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 der

Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) aufgefordert

bis zum 12.01.2026

schriftlich beim

Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hohenhameln,
Marktstraße 13 (Rathaus),
31249 Hohenhameln,

Wahlberechtigte als weitere Mitglieder für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Hohenhameln vorzuschlagen.

Für die Ausübung einer Tätigkeit in einem Wahlvorstand wird ein Erfrischungsgeld gewährt.

Nach § 13 Abs. 2 NKWG dürfen Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellv. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

gez.

Uwe Semper